

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und
Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1880 zu leistende
Entschädigung.

(Vom 30. Mai 1879.)

Tit.!

Die von Ihnen früher normirte Entschädigung für Bekleidung der Rekruten beantragen wir auch für das Jahr 1880, soweit sie nicht wegen eingetretenen Ordonnanzänderungen der Berichtigung bedarf, unverändert beizubehalten.

Die Abgabe eines zweiten Paares Tuchhosen an Stelle der Halbtuchhosen hat sich bei den Truppen des Genie und der Artillerie als zweckmäßig erwiesen, und es wird, wenn die gegenwärtig noch schwebenden Versuche abgeschlossen sind, nur noch eine Frage der Zeit sein, diese Maßregel auch auf andere Waffen auszudehnen.

Die Einführung eines neuen Modells für Reithosen mit Lederbesaz ermöglicht eine Preisreduktion von Fr. 4 per Paar. Jedem Trainsoldaten und Kavalleristen wird dagegen ein loser Tuchbesaz verabfolgt, der am Ende der Rekrutenschulen auf Kosten des Bundes auf das in gewöhnlichen Gebrauch genommene Paar aufzunähen ist. Diese Anordnung wird eine zweckentsprechendere Ausnützung der Reithosen ermöglichen, als wenn der Tuchbesaz schon von Neuem aufgesetzt wird.

Die internationale Feldbinde wird laut Bundesrathsbeschluß vom 10. Mai 1878 dem Korpsmaterial zugewiesen, um über die zum Tragen dieser Binde berechtigten Personen genaue Kontrolle führen zu können.

Wir beabsichtigen auch die nationalen Feldbinden aus der persönlichen Ausrüstung auszuschneiden und dem Korpsmaterial einzuverleiben, weil

- 1) die Feldbinden während des Instruktionsdienstes keine Verwendung mehr finden und daher für die Dauer dieses Dienstes entbehrlich sind;
- 2) die einmalige Beschaffung des Bestandes geringere Kosten verursacht als der jezige Beschaffungsmodus, bei welchem die Binden auch an Militärs verabfolgt werden müssen, welche während ihrer ganzen Dienstzeit niemals in den Fall kommen, dieselbe zu tragen;
- 3) die Austheilung der Feldbinde bei Aufgeböten zum Aktivdienst einen günstigen moralischen Einfluß üben wird.

Aus den angeführten Gründen haben wir die Feldbinden in dem Verzeichniß der durch die Kantone zu liefernden Ausrüstung gestrichen und die Entschädigungsbeträge entsprechend reduziert.

Tarif.

888

Gegenstand.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere der Feld- und Positions- artillerie.		Parksoldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität und Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hut mit Garnitur, für Kaval- lerie mit Fangschnur und Haarbusch und einem zwei- ten Pompon	8	50	17	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50
Feldmütze mit Quaste . . .	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45
Waffenrok m. Achselnummern	30	—	29	50	29	50	29	50	29	50	29	50	30	—	30	—
Aermelwesten mit Achselnum- mern	—	—	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50
Tuchhosen für Fußtruppen .	16	50	—	—	33	—	33	—	—	—	—	—	33	—	16	50
Halbtuchhosen für Fußtruppen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Reithosen mit Tuchbesaz . .	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesaz, Ordonnanz 1879	—	—	38	—	—	—	—	—	76	—	76	—	—	—	—	—
Tuchbesaz für ein Paar Hosen	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern .	34	50	—	—	34	50	34	50	—	—	—	—	34	50	34	50
Uebertrag	101	95	146	95	129	45	129	45	140	95	140	95	129	95	124	45

Gegenstand.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere der Feld- und Positions- artillerie.		Parksoldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität und Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	101	95	146	95	129	45	129	45	140	95	140	95	129	95	124	45
Reitermantel mit Achsel- nummern	—	—	45	50	—	—	—	—	45	50	45	50	—	—	—	—
Halsbinde	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
Tornister	18	—	—	—	18	—	18	—	23	10	—	—	18	—	18	—
Gamelle	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35
Brodsak	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30
Feldflasche	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80
Puzzleug für den Mann, Büch- sen gefüllt	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35
1 Paar Handschuhe } für alle	—	—	2	50	—	—	—	—	2	50	2	50	—	—	—	—
2 „ Sporen } Berittenen	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Munitionssäcken	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—
Entschädigung für das Jahr 1880	131	75	208	55	159	05	159	25	225	65	202	55	159	75	154	05

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 30. Mai 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung
und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1880
zu leistende Entschädigung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
30. Mai 1879,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden
Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Re-
kruten des Jahres 1880 werden festgesetzt wie folgt:

1)	für einen Infanteristen	Fr. 131. 75
2)	„ „ Kavalleristen	„ 208. 55
3)	„ „ Fußsoldaten der Artillerie, aus- genommen Parksoldaten . .	„ 159. 05
4)	„ „ Parksoldaten	„ 159. 25
5)	„ „ Trainsoldaten	„ 225. 65
6)	„ „ berittenen Trompeter der Ar- tillerie	„ 202. 55
7)	„ „ Geniesoldaten	„ 159. 75
8)	„ „ Sanitäts- und Verwaltungs- soldaten	„ 154. 05

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauf-
tragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Wynenthalbahn.

(Vom 30. Mai 1879.)

Tit. I

Mit Bezug auf die vom Kanton Aargau am 28. Februar 1872 (Eisenbahnaktensammlung Bd. VII, S. 707) dem Komite für eine Wynenthalbahn ertheilte und am 12. Juni gleichen Jahres (Bd. VII, S. 718) von der zuständigen Bundesbehörde genehmigte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau über Kulm und Reinach bis an die Kantonsgrenze bei Menziken und von Reinach nach Beinwyl, eventuell bis an die Kantonsgrenze, hat eine Erstreckung der für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten angesetzten Fristen schon fünf Mal, das letzte Mal am 22. Juni 1877 mit Bestimmung des Endtermins der Fristen auf den 12. Juni 1879 stattgefunden (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. IV, S. 231).

Im Namen des Komite bittet Herr A. Zschokke in Gontenschweil um nochmalige Fristverlängerung, und zwar bis zum 12. Juni 1882. Die Hoffnung, das schon zur Zeit des im Jahr 1877 zur Behandlung gekommenen Fristerstreckungsgesuchs ausgearbeitet vorgelegene Projekt seither zur Ausführung zu bringen, habe sich nicht verwirklicht. Die Verwaltungen der Nordost- und der Centralbahn, die früher vertraglich zur Mitwirkung beim Bau sich verpflichtet haben, lehnten es angesichts ihrer eigenen, finanziell

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1880 zu leistende Entschädigung. (Vom 30.Mai 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1879
Date	
Data	
Seite	886-892
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 357

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.